



MECKLENBURG-VORPOMMERN



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Förderung von Unternehmensgründungen und –entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen des verarbeitenden Gewerbes (keine Landwirtschaft), des Handwerks (kein Baugewerbe), der Dienstleistungs- und Tourismusbranche, die außerhalb von Ober- und Mittelzentren liegen

mit jeweils weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. EUR.

Was wird gefördert?

Investitionen für die Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum, zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten mit dem Ziel, der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstruktur. Zuwendungsfähig sind:

- Die notwendigen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.

Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Grundstücken;
- Ersatzbeschaffungen;
- Erwerb von Kraftfahrzeugen, Schiffen, Schienenfahrzeugen und sonstigen überwiegend dem Transport dienenden und im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen;
- Investitionen, deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf oder Leasing erfolgt;
- Errichtung und Modernisierung von Wohn- und Verwaltungsgebäuden;
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen;
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen.

Unter welchen wesentlichen Voraussetzungen wird gefördert?

Der Zuwendungsempfänger hat

- beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens nachzuweisen,
- die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der betriebsnotwendigen Ausgaben in Form eines Geschäftsplans nachzuweisen,
- ein besonders hohes Investitionsvolumen oder die Schaffung einer spürbaren Zahl neuer Arbeitsplätze zu erbringen.

Die EU schreibt ein strenges Projektauswahlverfahren vor. Die Projektauswahl erfolgt viermal im Jahr unter den Anträgen, die zu den Stichtagen 31.03.; 30.06.; 30.09.; 30.11. bewilligungsreif in der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Wie wird gefördert?

- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mehr als EUR 10.000,00 betragen.
- Die Förderung darf nur bis zum beihilferechtlichen Höchstsatz mit anderen öffentlichen Förderungen kombiniert werden.
- Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen¹ darf EUR 200.000,00, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht überschreiten.
- Fördersätze:
 - Bestehende Unternehmen können eine Förderung von bis zu 30 %,
 - Existenzgründer einschließlich einer damit verbundenen Unternehmensnachfolge können eine Förderung von bis zu 35 %der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist vollständig bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags (Vorhabensbeginn) gestellt werden.
- Erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids darf das Vorhaben begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planungs- bzw. Projektierungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn.
- In Ausnahmefällen kann auf Antrag mit gesonderter Begründung einem vorzeitigen Vorhabensbeginn schriftlich zugestimmt werden.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Die Förderung ist in der „Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und –entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)“ geregelt.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der formgebundene Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen beim
Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19055 Schwerin

einzureichen.

Ansprechpartner:

Frau Foth 0385 59586-253
Frau Schreiber 0385 59586-215

¹ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 2013 / L 352